



des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 15. Febr. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den bisherigen Land- und Stadtrichter, Kreis-Justiz-Rath Falcke zu Zehden, zum Direktor des dortigen Land- und Stadtgerichts zu ernennen.

Der Pair von Frankreich und Grand von Spanien, Herzog von Caylus, ist nach Paris abgereist.

Ständische Angelegenheiten.

Fünfzehnte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses. (8. Februar.) [Schluß.]

Der Regierungs-Kommissar von Reyher: Die Regierung hat ein großes Interesse, daß dieser Paragraph beibehalten werde, und zwar um deshalb, weil sich die Zahl der latitirenden Militairpflichtigen sehr gesteigert hat, namentlich in den letzten Jahren, indem sie nach einer kürzlich zusammengestellten Uebersicht über 23,000 beträgt. Diese Zahl ist so bedeutend, daß die Sache, wie bisher, nicht fort dauern darf, und Alles, was etwa geschehen könnte, wäre, daß man den Termin verlängerte, den die Regierung auf drei Monate in dem Entwurf festgesetzt hat. Es würde sich nichts dagegen zu erinnern finden, wenn er auf ein Jahr ausgedehnt würde, sollte aber der Paragraph ganz wegbleiben, so würde das mit außerordentlichen Nachtheilen für die Armee und insbesondere für das Ersagwesen verbunden sein. und ich muß also dringend wünschen, daß die hohe Versammlung den Paragraphen annimmt.

Nach mehrfachen Debatten wird der §. 130 dahin gemildert:

„Wer sich ein Jahr nach Erlaß des Proklama nicht stellt, wird so angesehen, als wenn er sich dem Militairdienst entziehen wolle.“

§. 131. Wer einen Preussischen Unterthan zum Militairdienst fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ist mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.“ (Angenommen.)

§. 132. Wer einen Preussischen Soldaten vorsätzlich zur Desertion verleitet oder die Desertion vorsätzlich befördert, ist mit sechsmonatlicher bis fünfjähriger Strafarbeit oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“ (Die hier festgestellte Strafe wird dahin gelindert: Gefängniß nicht unter 3 Monaten und Strafarbeit bis zu 5 Jahren.)

§. 133. Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Obrigkeit zur rechten Zeit Anzeige zu machen (§. 49.), soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bestraft werden.“

findet vielfachen Widerspruch, weil es bedenklich erscheint, die Einwohner des Staats zur Denunciation zu zwingen. Bei der Abstimmung sind 46 Stimmen für Streichung, 48 für Beibehaltung des §. 133.

§. 134. Wer sich zu dem Militairdienste durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise vorsätzlich unfähig macht, oder seine Unfähigkeit hierzu durch einen Anderen bewirken läßt, so wie der, welcher zu diesem Zwecke die Unfähigkeit eines Anderen vorsätzlich bewirkt, soll mit Strafarbeit von einem bis zu fünf Jahren oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. Gegen denjenigen, welcher mit Verletzung besonderer Amtes- oder Berufspflichten die Unfähigkeit eines Anderen zum Militairdienste bewirkt, ist überdies noch auf Amtsentsetzung oder auf Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes zu erkennen.“ (Angenommen.)

§. 135. Aerzte und Wundärzte, welche wider besseres Wissen falsche Thatsachen bezeugen, um dadurch die Befreiung eines Anderen vom Militairdienste zu bewirken, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft und zugleich der Befugniß zur ferneren Praxis, für immer oder auf Zeit, verlustig erklärt werden.“

Bei der Abstimmung tritt insofern eine Milderung der hier verhängten Strafe ein, als statt des Verlustes der Praxis nur die fernere Befugniß zur Ausstellung von Attesten verloren gehen soll.

„§. 136. Wer auswandert, ohne seine Entlassung aus dem Unterthanen-Verhältnisse erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu einhundert Thaler zu bestrafen.“

Die Majorität beantragt mit der Abtheilung Wegfall des §. 136.

§. 137. Wer es sich zum Geschäft macht, Preussische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß nicht unter einem Monate oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren bestraft werden.“ (Angenommen.)

§. 138. Eben diese Strafe ist gegen denjenigen zu erkennen, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülften oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherrn übergehen.“ (Angenommen.)

§. 139. Ausländer, welche durch richterliches Urtheil des Landes verwiesen sind und ohne Erlaubniß zurückkehren, sind mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu zwei Jahren und zugleich mit erneuerter Landesverweisung zu bestrafen.“

„Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre oder Strafarbeit bis zu einem Jahre soll eintreten, wenn ein Ausländer durch polizeiliche Verfügung des Landes verwiesen ist und ohne Erlaubniß zurückkehrt.“ (Angenommen.)

§. 140. Wer unter besondere Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen der Freiheit (§§. 31., 32.) sich entzieht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.“ (Angenommen.)

Von Wichtigkeit sind die Debatten, welche sich über die nächsten drei Paragraphen erheben, in denen von den geheimen Verbindungen die Rede ist.

§. 141. Die Theilnahme an einer Verbindung, welche entweder von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist, oder deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Obrigkeit nach der Absicht der Theilnehmer geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekanntere Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, soll, selbst wenn der Gegenstand oder Zweck der Verbindung an sich nicht un erlaubt ist, mit Gefängniß oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft werden. Die Stifter, Vorsteher und Beamten einer solchen Verbindung sind mit Gefängniß oder Festungshaft von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.“

§. 142. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maaßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen zu verhindern oder zu entkräften, soll mit Gefängniß oder Festungshaft von 2 Monaten bis zu 1 Jahre, an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung aber im Gefängniß nicht unter 6 Monaten oder mit Festungshaft von 6 Monaten bis zu 2 Jahren bestraft werden.“

§. 143. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, über Veränderungen der Staats-Verfassung, sei es des Preussischen Staates oder des Deutschen Bundes, zu berathschlagen, soll, insofern nicht schon der Zweck oder die Beschäftigung der Verbindung selbst in einer als Verbrechen strafbaren Handlung besteht (§§. 71. ff.), mit Gefängniß oder Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren, an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung aber mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten oder mit Festungshaft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft werden. Nach richterlichem Ermessen ist auch auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht zu erkennen.“

Die Abtheilung hat in ihrem Gutachten die Gesetzgebung, welche in Betreff der geheimen Verbindungen erlassen worden ist, historisch entwickelt. Sie hebt namentlich hervor, daß nach dem Landrecht geheime Verbindungen eigentlicher gar nicht verboten seien, daß der Obrigkeit nach §. 184. und 185. Theil II. Tit. 20. vielmehr nur ein Aufsichtsrecht zustehe. Das Edikt vom 20. Oktober 1798 habe erst Kriminalstrafen für geheime Verbindungen angeordnet, jedoch nur in so fern als eine Verbindung politische Zwecke verfolge oder als in solchen unbekannteren Oberen Gehorsam gelobt würde. Auf dieser durch ein Gesetz vom 6. Januar 1816 republizirten Verordnung habe die Gesetzgebung in Betreff der unerlaubten Verbindungen bis in die neueste Zeit fortgebaut, ohne wesentlich in den beiden aus den eben angeführten Bestimmungen sich ergebenden Kriterien solcher Verbindungen etwas zu ändern. Der vorliegende Gesetz-Entwurf gehe aber viel weiter, indem

nach §. 141. die Theilnahme an einer Verbindung, die aus keinem der vorbezeichneten Gründe unerlaubt, aber von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist, lediglich deshalb mit Kriminalstrafen geahndet werden soll.

Die Abtheilung ist daher mit 7 gegen 6 Stimmen der Ansicht, daß im §. 141. die Bestimmung, wonach die Theilnahme an einer Verbindung, welche „von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist,“ mit den in diesem Paragraphen bezeichneten Strafen geahndet werden soll, fortgelassen werde.

Ferner hat sich die Abtheilung mit 8 gegen 5 Stimmen für die Ansicht entschieden, daß im §. 142. die Worte: „Maafregeln der Verwaltung“ weggelassen werden, und endlich verlangt die Abtheilung Fortfall der ganzen §. 143.

Regierungs-Kommissarius Bischoff entwickelt in einer langen Rede die Grundsätze der Regierung in Betreff der fraglichen Materie und sucht namentlich nachzuweisen, daß die Regierung triftige Gründe habe, jede Verbindung sorgfältig zu überwachen.

Abg. Graf v. Schwerin hebt hervor, bei den Verboten der geheimen Verbindungen handele es sich nicht um eine Strafe für begangene Verbrechen, sondern um eine reine Präventiv-Maafregel. Diese Verbote ständen auf gleicher Stufe mit der Einrichtung der Censur. Der Redner schließt seine feurige gehaltvolle Rede mit den Worten: „Ich glaube, meine Herren, wir können es Alle mit Stolz sagen, die Zeiten, wo solche Bestimmungen nothwendig sein mochten, sind vorüber; das Jahr 1798 liegt weit hinter uns. In dem Entwicklungs-Stadium, in welchem sich das Preussische Vaterland heute befindet, wo wir, Dank sei es der Verwilligung, die uns unser großherziger König gemacht, im Begriff sind, aus den engen Schranken der Bureaucratie in das öffentliche und freie Staatsleben herauszutreten, bedarf es der Censur nicht mehr, und bedarf es der Prävention nicht mehr in Bezug auf die Verbindungen. Die Regierung ist stark, sie bedarf nicht des Schutzes, den ihr §. 143. geben soll, sie kann es ertragen, daß über ihre Grundsätze frei berathschlagt werde, und deshalb hat die Abtheilung am Schlusse ihres Gutachtens gesagt, weil sie Preußen nicht nur eingetreten glaubt in die Reihe der freien Staaten, sondern hofft, daß es fortschreiten werde auf der Bahn, die es betreten, so habe sie §. 143. verworfen und aus §. 141. die Verwaltungs-Willkür herauszubringen gesucht.“ (Vielstimmiges Bravo!)

Abg. v. Werdeck tritt hingegen für die angegriffenen §§. auf, weil unsere kreisländischen und unsere Kommunal-Institutionen und andere staatlich anerkannten Versammlungen, so wie überhaupt die Entwicklung unseres ganzen Gemeindelebens hinreichende Gelegenheit gäben, sich mit den Angelegenheiten des Vaterlandes aufs Freiste zu beschäftigen.

Folgende Fragen gelangen zur namentlichen Abstimmung: 1) Soll auf Wegfall der Worte: „von der Obrigkeit besonders untersagt worden ist“ angetragen werden? (mit „Ja“ stimmen 49, mit „Nein“ 48.) 2) Soll beantragt werden die Worte „Maafregeln der Verwaltung“ weggelassen zu lassen? (mit „Ja“ stimmen 47, mit „Nein“ 50.) 3) Soll auf Wegfall des §. 143. angetragen werden? (mit „Ja“ stimmen 79, mit „Nein“ 18.)

Sechzehnte Sitzung des Vereinigten ständischen Ausschusses.

(9. Februar.)

„§. 144. Öffentliche Beamte, welche sich der Theilnahme an einer unerlaubten Verbindung (§§. 141. 142. 143.) schuldig machen, sind zugleich mit Amtsentsetzung zu bestrafen.“ (Angenommen)

„§. 145. Wer sich die Ausübung eines ihm nicht zustehenden Hoheitsrechts oder Regals anmaßt, ingleichen wer in Ausübung eines ihm zustehenden Hoheitsrechtes oder Regals die Grenzen desselben vorsätzlich überschreitet, ist mit Geldbuße bis zu zweitausend Thaler oder mit Gefängnißstrafe zu belegen.“

Die Abtheilung beantragt Streichung des §. 145., weil es sich bei solchem um Verhältnisse von rein civilrechtlicher Natur handle. Bei der Abstimmung tritt die Versammlung mit einer Majorität von mehr als zwei Drittheilen dem Antrage der Abtheilung bei.

„§. 146. Wer vorsätzlich und widerrechtlich öffentliche Abgaben dem Staate oder einem anderen Berechtigten entzieht, soll den vierfachen Betrag des Entzogenen als Strafe erlegen.“

Auch diesen §. wünscht die Abtheilung gestrichen zu sehen, da die Steuer-Verordnungen dem Staate einen hinreichenden Schutz gewähren. Die Versammlung tritt auch diesem Antrage der Abtheilung mit einer Majorität von mehr als zwei Drittheilen bei. Mit den §§. 145. und 146. fällt §. 147. von selbst, da er sich auf beide beziehet.

„§. 148. Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen, oder eine geduldete Religions-Gesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche, oder die Gegenstände ihrer Verehrung durch Schmähung oder Verspottung herabzuwürdigen sucht, ingleichen wer in Kirchen oder anderen von der Obrigkeit gestatteten religiösen Versammlungs-Orten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste unmittelbar gewidmet sind, beschimpfenden Aufzug verübt, ist mit Gefängniß oder mit Strafarbeit bis zu 3 Jahren zu bestrafen.“ Gutachten der Abtheilung zu §. 148.

In diesem Paragraphen werden als Religions-Gesellschaften nebeneinander gestellt: „Christliche Kirchen oder geduldete Religions-Gesellschaften.“ Obgleich diese Bezeichnungen alle im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften begreifen, so ist doch gegen die gewählten Bezeichnungen eingewendet worden, daß sie zu irrigen Ansichten führen würden. Einmal nämlich könne aus diesen Bezeichnungen gefolgert werden, als dürften geduldete Religions-Gesellschaften auf den Charakter der Kirche keinen Anspruch machen, während doch hierüber das Gesetz nicht zu entscheiden habe, und dann könne dadurch zu der Annahme Veranlassung gegeben werden, daß der Staat nur christliche Religions-Gesellschaften als Kirchen anerkenne. Um diesen Mißverständnissen vorzubeugen, wurde vorgeschlagen, statt: „eine der christlichen Kirchen oder eine geduldete Religions-Gesellschaft,“ zu setzen: „eine der vom Staate anerkannten oder geduldeten Religions-Gesellschaften.“ Die Abtheilung hat indeß mit 7 gegen 6 Stimmen diesen Vorschlag abgelehnt, weil die angegriffenen Ausdrücke materiell zu keinem Zweifel in der Bestimmung des §. 148. Anlaß geben. Ferner hat die Abtheilung mit 10 gegen 3 Stimmen einen Antrag abgelehnt, die Bestimmung des ganzen Paragraphen fortzulassen, weil die

Ansicht leitend war, daß die Staatsbürger in ihrem Glauben geschützt werden müssen, und daß es nicht genügen könne, diejenigen lediglich dem Strafgerichte der öffentlichen Meinung zu überlassen, welche Handlungen begehen, wie sie im §. 148. vorausgesetzt werden. Außerdem aber ist erinnert worden, daß die „Gotteslästerung“ als strafbares Verbrechen bezeichnet wird. Es wurde bemerkt, daß Gotteslästerung in abstracto nicht denkbar, weil Gott ein Begriff sei, der verschieden aufgefaßt werde. Wollte man „Gotteslästerung“ an sich als strafbar erklären, so würde es lediglich von der subjektiven Auffassung des Richters abhängig sein, ob im konkreten Falle das Verbrechen begangen sei, und dies müsse besonders bei den religiösen Zerwürfnissen der Zeit als gefährlich erachtet werden. Die Wissenschaft könne über den Begriff der Gotteslästerung keinen Anhalt bieten. Verstehe man unter Gotteslästerung eine Beleidigung Gottes, so gehöre die Beurtheilung nicht vor den irdischen Richter und die Strafbestimmung in kein Strafgesetz. Dabin könne sie nur gehören, wenn durch die Gotteslästerung zugleich einzelne Menschen oder ganze Religions-Gesellschaften in der von ihnen anerkannten Lehre über das Wesen Gottes herabgewürdigt und beleidigt würden; dann aber sei es nicht nöthig, der Gotteslästerung als selbstständiges Verbrechen zu erwähnen, weil das Verbrechen dann unter die übrigen im §. 148. bezeichneten strafbaren Handlungen fallen würde. Die Abtheilung hat sich daher mit 7 Stimmen, worunter die Stimme des Vorsitzenden, gegen 7 Stimmen dafür entschieden, daß die Gotteslästerung an sich nicht als Verbrechen bezeichnet werden möge.

Justiz-Minister von Savigny führt für Beibehaltung der Worte „Gott lästern“ in dem §. 148. an, daß die Gotteslästerung von je her als ein Verbrechen angesehen worden sei und daß es einen üblen Eindruck machen müsse, wenn unsere Zeit hierin abweichen wolle. Die Gotteslästerung beleidige nicht nur eine einzelne Religions-Gesellschaft, sondern sie empöre jeden, ohne Unterschied der Confession, in seinen heiligsten Gefühlen. Deshalb sei sie schon an und für sich strafbar.

Abg. Graf Schwerin: „Die Gotteslästerung an und für sich kann kriminalrechtlich nicht strafbar sein. Die Abtheilung hat dazu für den Staat durchaus kein Recht auffinden können, sondern sie hat geglaubt, der Staat habe nur insofern ein Recht, die Gotteslästerung zu bestrafen, als dadurch das Recht der freien Religionsübung und der Anerkennung der religiösen Ueberzeugung irgend einer religiösen Gesellschaft, die in seinem Schooße geduldet ist, alterirt wird. Deshalb hat die Abtheilung geglaubt, daß es sehr gefährlich sei, diese beiden Worte „Gott lästern“ im Paragraphen stehen zu lassen. Wir dürfen nur auf die frühere Geschichte zurückgehen, meine Herren, um uns zu vergegenwärtigen, was Alles unter dem Begriffe der Gotteslästerung zur Strafe gezogen worden ist. Gerade in Zeiten religiöser Aufregung, in denen wir uns befinden, wo viel Neues sich Bahn brechen will, ist es durchaus nothwendig, daß man in dieser Beziehung die Grenzen der Strafgewalt des Staats recht eng zieht, damit nicht in die subjektive Ueberzeugung des Richters das Urtheil gelegt werde, wie weit er den Begriff der Gotteslästerung auszudehnen oder zu begrenzen habe. Die Grenzen sind aber meiner Meinung nach für den Staat auch ganz von selbst gegeben; sie liegen da, wo sie die Abtheilung hat erkennen wollen. Wo eine Verletzung irgend einer Religions-Gesellschaft durch absichtliche Schmähung ihrer Lehren und Gebräuche stattfindet, da muß sie bestraft werden, wo dies aber nicht der Fall ist, kann auch für den Staat ein öffentliches Aergerniß nicht gegeben sein; da ist bei der Gotteslästerung kein Verbrechen, sondern nur eine Sünde vorhanden.“

Abg. Sperling: Unter Ludwig IX. wurde die Gotteslästerung damit bestraft, daß dem, der sich derselben schuldig machte, die Zunge mit einer glühenden Zange ausgerissen wurde, und da der Begriff nicht festgestellt war, traf die Strafe Tausende, welche sich des Fluchens, aber nicht einer Gotteslästerung schuldig machten. Wenn nun der Paragraph unseres Entwurfs stehen bleiben sollte, wie er gefaßt ist, würden wir zwar nicht die Strafe des Zungenausreifens zu befürchten haben, aber doch ebenfalls besorgen können, daß so Manchen eine ungerechte Strafe treffen möchte, eben weil auch in unserm Gesetze nicht angegeben ist, was Gotteslästerung bedeutet. Ich kann mir es unmöglich denken, daß es in der Absicht des Gouvernements gelegen habe, die Gotteslästerung an und für sich als ein besonderes Verbrechen gegen Gott zu strafen. Dieses wäre ja ein Eingriff in die himmlischen Majestätsrechte; andererseits ist es nicht meine Meinung, daß dergleichen Unstittlichkeiten ungeahndet bleiben müssen, vielmehr will ich, daß dem öffentlichen Interesse Genugthuung gewährt werde; aber ich glaube, daß dies hinreichend geschehen werde, wenn man die Gotteslästerung in Beziehung auf die Religionsgesellschaften als strafbar auffaßt, insoweit nämlich, als sie für diese eine Kränkung enthält. Dieses ist in den ferneren Worten des Paragraphen geschehen, und deshalb stimme ich ebenfalls für Streichung der Worte „Gott lästern.“

Abgeordnete Werdeck führt zunächst gegen Herabsetzung des Strafmaßes von 3 Jahren auf 2 Jahre an, daß die Versammlung bereits für wörtliche Beleidigungen hochstehender Personen ein Strafmaß von 3 Jahren genehmigt habe und daß also eine Beleidigung Gottes und der Religions-Gesellschaften nicht geringer bestraft werden dürfe. Dann macht dieser Redner den Vorschlag, den Begriff der Gotteslästerung durch den Zusatz: „wenn dadurch öffentliches Aergerniß herbeigeführt wird,“ enger zu begrenzen.

Abgeordnete Krause stimmt diesem Vorschlage bei und verweist darauf, daß der entsprechende §. 217. des Landrechts: „Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergernisse Anlaß giebt, soll — bestraft u. s. w. und über die Größe seines Verbrechens belehrt werden“, viel zweckmäßiger gefaßt sei. Er bemerkt überdies zur Rechtfertigung seiner Ansicht: „Vernünftige Menschen, die Gott lästern, sind mir noch nicht vorgekommen. Gibt es aber Menschen, die so etwas im Paroxysmus aussprechen, so muß man sie ins Irrenhaus schicken. Wollte man Jeden, der eine andere Ansicht über die Gottheit ausspricht, sogleich zur Bestrafung ziehen, so würde man neue Inquisitionen hervorrufen müssen. Es werden die sogenannten Gotteslästerer immer eine Religionsgesellschaft beleidigen und niemals ungestraft wegkommen. Deshalb wünsche ich, daß die Worte — Gott lästert, gestrichen würden.“

Abgeordnete Graf Schwerin schlägt nunmehr einen Mittelweg zur Ausgleichung der verschiedenen Ansichten vor: Man soll die Worte „Gott lästert“

stehen lassen, aber Gotteslästerung nur dann strafen, wenn sie zugleich die Beleidigung einer Religions-Gesellschaft enthielte.

Zur Abstimmung gelangen drei Fragen:

- 1) Sollen die Worte „Gott lästert“ fortfallen? (wird verneint.)
- 2) Der Vorschlag des Abgeordneten Grafen von Schwerin: dem Paragraphen vorbehaltlich weiterer Fassung die Anordnung zu geben: „wer öffentlich in Worten u. s. w. durch Gotteslästerung oder auf andere Weise eine der christlichen Kirchen herabzuwürdigen oder zu schmähen sucht“ (mit Ja stimmen 57, mit Nein 38.)
- 3) Soll das Strafmaaß auf 2 Jahre herabgesetzt werden? (wird verneint.)

[Schluß folgt.] (Voss. Ztg.)

(Die neue Dänische Verfassung.) Darüber kann keine Täuschung obwalten, daß eine Reichsverfassung nur Dänemark, nicht aber den Herzogthümern zu Gute kommen wird. Das in tiefen Verfall gerathene Königreich wird eine neue kräftigere Lebensentwicklung beginnen, die noch vorhandenen gesunden Kräfte, die der Absolutismus niederhielt, werden sich mächtig entfalten, dem Dänischen Patriotismus wird wieder ein weites Gebiet eröffnet und die schon von der Auflösung bedrohte Monarchie wird mit den Deutschen Herzogthümern von Neuem und dies Mal inniger und fester als zuvor verknüpft. Die Deutschen Herzogthümer mußten sich bisher gefallen lassen, daß man, im Widerspruch gegen verbriefte Rechte ihre Finanzen, ihr Heer mit den Dänischen Finanzen, dem Dänischen Heer zusammenwarf; eine Reichsverfassung wird diese Vermischung gesetzlich sanktioniren und den Herzogthümern auch den Anspruch jener Selbstständigkeit entziehen. Eine Dänische Mehrheit wird über die materielle und politische Wohlfahrt der Herzogthümer verfügen; die Besteuerung, die öffentlichen Arbeiten, die Verwaltung, der Unterricht, Alles wird im Dänischen, nicht im Deutschen Sinne geleitet werden. Die Herzogthümer werden mit ihren reichen Hilfsquellen den wankenden Bau der Dänischen Monarchie wiederherstellen helfen; Dänemark wird sich wiederbeleben und kräftigen, und Deutschland wird die Kosten tragen müssen für diese einige und verzüngte Dänische Monarchie.

Man sage uns nicht, es liege ja in der Hand der Schleswig-Holsteinischen Abgeordneten, dies zu hindern. Schon die Berufung der Notabeln, wie sie das königliche Reskript enthält, gibt darüber einen genügenden Fingerzeig; 26 Dänen und 26 Deutsche werden einberufen, aber unter diesen 26 Deutschen ernennet der König acht; auf wen die Wahl da fallen wird, kann bei dem Gang der Dänischen Politik nicht zweifelhaft sein. Deutsche wie Moltke und Scheel werden dann als Vertreter der Deutschen Herzogthümer dastehen, und diese acht werden mit den 26 Dänen eine kompakte Mehrheit bilden, gegenüber der die achtzehn gewählten Vertreter der Herzogthümer ohne Einfluß bleiben. Hier hätten wir ein Vorbild der künftigen Reichsstände; wenn nur wenige Stimmen Nordschleswigs für Dänemark gewonnen sind (und das werden sie ohne Zweifel), so wären die Deutschen trotz des Anscheins gleicher Vertretung in der That nur eine ohnmächtige Minorität, die sich von einer unwandelbaren, übermüthigen Majorität der Dänen Gesetze vorschreiben ließe. Nicht einmal ihre Sprache könnten die Deutschen auf die Dauer festhalten; eine gemischte Versammlung wäre nur der Uebergang zu einer rein Dänischen, und die Deutschen würden diese Macht der Dinge so wenig widerstehen können, als die Irländer im Britischen Parlament.

Berlin, den 15. Februar. Der Gouverneur der Invaliden, Feldmarschall v. Boyen, hat am 13. d. M. eine Operation, welche die Heilung seiner Krankheit erforderte, glücklich überstanden und befindet sich seitdem in einem beruhigenderen Zustande. Indessen verschlimmerte sich gestern seine Krankheit und er starb heute früh um 4 Uhr.

Berlin. — Die Auswanderungslust regt sich in diesem Jahre in unserer Stadt, so wie in den benachbarten Provinzen stärker als früher. Wir vernahmen, daß z. B. in Pommern Vorbereitungen zur Auswanderung in Kreisen getroffen werden, welche dazu durch religiöse Motive veranlaßt sein sollen. In dieser Provinz, so wie in den angrenzenden Theilen der Mark Brandenburg hat das sogenannte Alt-Lutherthum noch zahlreiche Anhänger und unter diesen ist der Trieb der Auswanderung bereits seit Jahren verbreitet. Der Zug dieser Auswanderer hat sich vornehmlich nach Süd-Australien gerichtet; günstige Berichte der dorthin Vorangegangenen sollen jetzt größere Schaaeren zur Nachfolge veranlassen.

Königsberg, den 9. Febr. Durch die günstigen Berichte unserer Landsleute von der Mosquitoküste aufgemuntert bereitet sich für das kommende Frühjahr eine abermalige Auswanderungs-Expedition dorthin vor. Die Betheiligten haben die Absicht, sich in Hamburg nach Kingston auf Jamaica einzuschiffen, von wo eine Verbindung mit Bluefields, dem Wohnsitz der Ostpreussischen Kolonisten, besteht.

Breslau. — Am 11. Februar traf mit dem letzten Zuge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Sr. Excellenz der Geheime Staats-Minister, Graf zu Stolberg-Wernigerode, in Breslau ein und setzte am folgenden Tage die Reise nach Ober-Schlesien fort. In seiner Begleitung befindet sich der Geheime Ober-Finanzrath Kühn.

Bonn, den 9. Febr. Heute ist Sr. Königl. Hoheit der Prinz Johann von Sachsen hier eingetroffen und wird einige Tage hierselbst verweilen. Bekanntlich liegt der Sohn Sr. Königl. Hoh., der Prinz Albert, auf der hiesigen Universität den Studien ob.

Vom Rhein. — Man liest mit Erstaunen, ja mit Schmerz, die Nachricht, daß Palmerston der Oesterreichischen Regierung eine Note übergeben habe, die eine Einschreitung Oesterreichs in den Italienischen Staaten als einen Kriegsfall erklärt. Das Unglaubliche scheint durch die gleichstimmende Mittheilung aus

zwei verschiedenen Staaten her an Glaubwürdigkeit zu gewinnen. Wer möchte in Deutschland wünschen, daß Oesterreich in Italien intervenirte? Wer aber möchte auch dieser Deutschen Großmacht den Schimpf angethan sehen, so lange sie nicht einen Grund gegeben hat, diese Insolenz hinnehmen zu sollen! So weit wäre das Ansehen dieser Macht heruntergekommen, von deren Wink noch 1815 Lord Castlereagh abhing, die 1820 in Italien jene stolze Rolle spielte und noch 1830 mit jener Entschlossenheit dort auftrat! Und was konnte England bewegen, einen solchen Ton gegen seinen ältesten Verbündeten anzustimmen? Unstreitig nur das, was es in Athen so verbissen macht: die Furcht vor einer Verbindung zweier Rivalen; dort Rußlands, hier in Italien Oesterreichs mit Frankreich; in Neapel vorzugsweise einer Handreichung des Stetigkeitsprinzips mit der Politik Louis Philipps, die in den Nachbarlanden Bourbonischer Dynastien gut allbourbonisch ist. Zu welchen Schritten wird nicht dies unheilvolle System einer verrotteten Politik in unserem Oesterreich noch nach Außen, zu welchen Katastrophen im Innern führen!

Ausland.

Deutschland.

München. — In Folge der Zwistigkeiten zwischen den Allemannen und den Corps-Studenten ist die Universität in München bis zum Oktober dieses Jahres geschlossen worden; es war zu diesem Zwecke am 10. Februar die nachstehende Bekanntmachung an das schwarze Brett der Universität angeschlagen worden: „Im Vollzuge zweier Allerhöchsten Befehle vom 9. d. machen wir bekannt: daß die Universität von nun an bis zum Winter-Semester von 1848/49 geschlossen ist, und daß jene Studenten, die nicht hier domicilirt sind, bis übermorgen, Freitag 12 Uhr Mittags, München zu verlassen haben. Wir erwarten von unseren sämmtlichen Studenten den dem Allerhöchsten Befehle schuldigen Gehorsam und entlassen sie in ihre Heimat mit der Versicherung, daß wir bemüht sein werden, ihre mit dem Wohle der Universität so eng verbundenen Interessen auch während ihrer Abwesenheit nach allen Kräften zu vertreten.“

München, den 9. Februar. K. u. Rektorat und Senat. Thiersch.“

Dem Kürnb. Corr. wird hierüber aus München vom 10. Febr. geschrieben: „Die Schließung der Universität hat einen nicht zu beschreibenden Eindruck in der ganzen Stadt gemacht. Diesen Mittag um ein Uhr werden sich der Magistrat und viele Bürger auf dem Rathhause versammeln, wahrscheinlich um ein Bittgesuch an den Monarchen um Zurücknahme dieser Maßregel zu veranlassen.“

München, den 11. Februar. Gestern sind hier Unruhen ausgebrochen, die man nach der Gährung unter den Studenten schon seit einigen Tagen besorgte. Ein Haufen Studenten nämlich hatte mehrere Mitglieder der Allemannia auf der Straße verfolgt. Einer der Letzteren, Graf H., zog einen Dolch hervor und stürzte sich damit auf die ihn umgebenden Studenten. Glücklicherweise verwundete er Niemanden. Unter dem Schutze der herzu-eilenden Gendarmen wurden die Allemannen in ein Wirthshaus unter den Arkaden, wo sie sich zu versammeln pflegten, geführt. Vor diesem Hause sammelte sich eine große Menge Volks mit lautem Geschrei, die Verhaftung des Grafen H. verlangend. Der Versuch eines Polizei-Kommissars, der Menge begreiflich zu machen, daß kein Grund zu dieser Verhaftung vorhanden sei, steigerte nur noch die Ausbrüche des Unwillens der Menge. Während dessen erschien die Gräfin Landsfeld auf der Straße. Augenblicklich von der Volksmenge umringt, ward sie aufs heftigste bedroht, so daß sie ein Pistol hervorzog. Ein junger Mann hielt ihr den Arm und verhinderte sie dadurch, es abzufeuern. Sie flüchtete sich darauf in die Theatiner-Kirche, und verweilte hier, vor einem Bilde der heiligen Jungfrau knieend, bis sie auf eine ihr gewordene Mittheilung die Kirche verließ und, von Gendarmen und Soldaten umringt, mit Dolch und Pistole bewaffnet, am Arm eines Allemannen stolz durch die Menge schreitend, in Sicherheit gebracht wurde. — Die Garnison trat ins Gewehr und starke Patrouillen durchschritten die Straßen. Nachmittags verkündete der Rektor, Prof. Thiersch, den versammelten Studenten, daß die Universität auf Befehl des Königs geschlossen sei, und ermahnte sie zur Ruhe. Die Studenten brachten ihm darauf ein Vivat. Sämmtliche Corps der Studenten lösten sich auch sofort auf.

Die Nacht blieb ruhig. Heute Morgen herrschte jedoch eine große Aufregung unter den Studenten, weil alle diejenigen von ihnen, welche nicht München angehören, binnen 24 Stunden die Stadt verlassen sollen.

Im Begriff, diese Mittheilungen zu schließen, erfahre ich aus zuverlässiger Quelle, daß die Gräfin Landsfeld unsere Stadt innerhalb einer Stunde verlassen muß. Sie wird sich zunächst nach Starenberg begeben. Man hofft, daß sie später Baiern ganz verlassen wird. Man ist hier darüber in hohem Grade erfreut, besorgt auch keine Erneuerung der gestrigen Unruhen. Die Studenten sollen wie ich vernehme, hier bleiben dürfen.

München, den 10. Febr. So eben ist, durch Anschlag am schwarzen Brett, die hiesige Universität bis zum Winter-Semester 1848 — 49 geschlossen worden. Kürzlich die Veranlassung. Eine unter dem besonderen Schutze der ehemaligen Spanischen Tänzerin Lola Montez, jetzt Bayerischen Gräfin von Landsfeld, stehende Studenten-Verbindung „Allemannia“ gab einen Komers, auf welchem der Minister Berks erschien und eine Rede zu dem Lobe des moralischen Verhaltens der Verbindung hielt. Ein Artikel in den öffentlichen Blättern stellte sie sogar in dieser Beziehung als Muster auf. Die übrigen Studenten in und außer Verbindungen, darüber empört, gaben nun den Allemannen (es sind ihrer

20) in den Vorlesungen, wenn sie sich sehen ließen, ihre Mißachtung durch Pfeifen und Percatrufen zu erkennen, und als dies verwehrt wurde, dadurch, daß sie in pleno die Hörsäle verließen, sobald ein Alemanne eintrat. Auch auf der Straße wurden die Geächteten verhöhnt. Gestern Mittag ereignete es sich, daß ein Alemanne (Graf H.) auf offener Straße den Dolch zog gegen einen Hrn. v. P., und, als sein Versuch vereitelt wurde, sich in ein nahes Kaffeehaus flüchtete. Zu seinem Schutze war sogleich Polizeiwache da, und dem stürmischen Verlangen ihn zu verhaften, wurde nicht Folge gegeben. Nachmittags ging die obengenannte Dame durch die Ludwigsstraße und mochte wohl auch einige Drohworte vernommen haben, als sie einem Studenten eine Ohrfeige gab, und dafür aber sogleich von mehreren Studenten gepackt und geschlagen wurde. Unter Vermittelung der Wache und mit Hilfe eines gezogenen Terzerols, gelang es ihr, in die nahe Theatinerkirche zu entfliehen. Hierauf erfolgte die Allerh. Verordnung an das Rectorat, derzufolge dieses die Schließung verkündete.

München, den 11. Februar. Zu den gestrigen betrübenden Nachrichten habe ich manches Traurige hinzuzufügen, und doch vielleicht auch einiges Tröstliche. In den Morgenstunden gegen 10 Uhr begaben sich die Studenten, etwa 1200 an der Zahl, in die Wohnung des zeitigen Rectors, Fr. Thiersch, um ihn zu bestimmen, etwas zur Abwendung der schweren, über die Universität und das ganze Land verhängten, Maßregel zu thun. Die Straßen und öffentlichen Plätze waren inzwischen mit Militair besetzt. Thiersch gab von dem Balkon seines Hauses die Antwort, die Studenten möchten sich beruhigen und sich auf ihre Behörden verlassen, die gewiß Alles thun würden, um ihre und der Universität Interessen zu wahren. Ein Lebehoch von Seiten der Studenten war das Zeichen ihrer friedlichen Gesinnung. Von da zogen sie, und zwar in musterhafter Ruhe und Ordnung, zu dem Ministerium der Studienangelegenheiten und entsendeten eine Deputation an den K. Minister Fürsten v. Wallerstein, mit derselben Bitte, die sie ihrem Rector vorgetragen. Auch hier große Ruhe und Ordnung, als plötzlich ein Gendarmen-Biquee mit gefälltem Bajonett auf die ganzen Wehrlosen (nicht einmal Stöcke hatten sie) losbricht. An ihrer Spitze war der Hauptmann Bauer (aus der Umgebung der mehrfach erwähnten Dame). Mehrere junge Leute wurden verwundet, einer (ein Apothekerjohn aus der Pfalz) getödtet. Die Aufregung wuchs hierauf von Stunde zu Stunde. Um Mittag versammelten sich die Bürger auf dem Rathhaus, und beschloßen eine Deputation an Se. Maj. Sie kam bald unverrichteter Sache zurück, da der Monarch ausgegangen war. Nun beschloß die ganze versammelte Bürgerschaft zum König zu gehen; den Bürgermeister Steinsdorf an der Spitze, zogen sie gegen 2000 Mann vor das Schloß, wo eine unendliche Menschenmenge sie mit Lebehoch empfing. Eine Deputation wurde entsendet mit der Bitte um Rücknahme der über die Universität verhängten Maßregeln; eine Stunde verging unter banger Erwartung und mehr. Man hörte, daß der König die Deputation nicht empfangen könne. Endlich kam sie zurück, aber die Antwort des Königs wollte sie erst auf dem Rathhaus eröffnen. Dorthin zog Alles in tiefem Schweigen. Bald aber erhob sich ein wildes Rufen und furchtbares Geschrei. Man hatte die abschlägige Antwort des Königs erfahren. Der aufgeregte Haufe, Bürger und Volk aus der untern Klasse, bewegte sich unter wüthendem Geschrei nach der Bayersstraße, nach der Wohnung der Gräfin Landsfeld, unter lauten Verwünschungen gegen sie. Dort aber wurden sie von der bewaffneten Macht empfangen und ich höre, es ist viel Blut geflossen. Dort zurückgeschlagen, wandte sich der Haufe unter fortgesetztem Geschrei nach der Stadt, übrigens ganz ohne Waffen, ohne Führer. Vor dem Polizeigebäude Excesse, Fenster-Einwerfen, neues Blutvergießen. Im ersten Augenblick wird die Zahl der Todten und Verwundeten stets übertrieben, darum nenne ich keine. Inzwischen wuchs die Aufregung, unter furchtbarem Geschrei durchzogen die Massen die Straßen um die Residenz, bis gegen 10 Uhr Abends verkündigt wurde, Se. Maj. habe die Maßregel gegen die Universität auf das laufende Halbjahr beschränkt und Hauptmann Bauer sei entlassen. Hierauf verlor sich der Tumult. Das Weitere künftighin.

Nachschrift um 11 Uhr. Die Ereignisse des heutigen Morgens waren entscheidend. Mit der gestern gewährten Concession sah sich die Bürgerschaft keineswegs zufrieden gestellt, und ihre Forderungen gingen nun direkt auf Entfernung der Quelle des Uebels. Ganz einverstanden damit zeigte sich die ganze Bevölkerung. In aller Frühe waren die (in München anwesenden) Reichsräthe bei Sr. Majestät, um ihn zu bestimmen, die Gräfin Landsfeld zu entfernen. Da hierauf eine geneigte Antwort nicht erfolgte, so versammelte sich der Staatsrath. Hier gelang es zuerst, den Befehl zu erwirken, das besagte Dame (lassen Sie mich sie mit ihrem Europäischen Namen nennen), daß Lola Montez binnen einer Stunde München zu verlassen, und nach Starenberg sich zu verfügen habe. Den auf dem Rathhaus versammelten Bürgern war damit nicht genug gethan, und sie verlangten mit gebührender Devotion, aber mit Entschiedenheit: sofortige Wiedereröffnung der Universität, sofortige Entfernung der Lola Montez aus Stadt und Land. Die Zwischenzeit bis zur Antwort war mit Betrachtungen über das Verhalten der Gendarmenriege ausgefüllt, die keineswegs zu deren Ruhm ausfielen. Nun erschien der Minister Fürst Wallerstein, und wurde mit stürmischem Jubel empfangen, da er wohl ohne gute Volkschaft nicht selbst gekommen sein würde. Er berichtete der Versammlung, wie auf den Vortrag des Ministers des Innern das Herz des Königs tief ergriffen, und von der rührenden Gesinnung der Bürgerschaft von München — durchaus nicht der Besorgniß von irgend einer Demonstration nachgebend — Se. Majestät aus freiem väterlichen Herzen beschloßen habe: 1) Die Universität solle sogleich wieder

eröffnet werden. — Stürmischer Zuruf, der nicht enden wollte, so daß Nr. 2) fast nicht gehört werden konnte, daß der Gräfin v. Landsfeld der Befehl zugekommen sei, auf der Stelle München und Bayern zu verlassen, und daß sie bereits auf dem Wege nach Nürnberg sei. Der Jubel war unermesslich. Doch ordnete sich alles sogleich zu einem langen feierlichen Zug zur Residenz, um dem König zu danken. Der König war nicht zugegen. Er empfing aber zurückgekehrt und zurückkehrend die lauten Zeichen des Dankes und der Freude. Die Stadt ist in einer Stimmung, wie sie selten eine erlebt. Alles ist auf den Straßen, man begrüßt sich wie nach überstandnem großen Unglück. Jedermann ist sich aber auch bewußt, wie man ans Ende gekommen, und fast alle freuen sich, daß es kein blutiges war.

Karlsruhe, den 12. Februar. Die Jesuiten, welche, aus der Schweiz vertrieben, in Freiburg aufgenommen wurden, haben in dem eine Stunde entfernten Kittenweiler ein großes Haus gekauft, um dort eine Art Collegium zu gründen. Man fragt sich, ob dies erlaubt sei. Man spricht auch viel Böses von Conventikeln in Freiburg, wobei besonders junge Frauen und Mädchen gern gesehen seien. — In mehreren Ortschaften Badens und Hessens sind die natürlichen Blattern ausgebrochen.

Frankfurt. — Man will hier wissen, daß in Bezug auf Italien nicht allein von Oesterreich, sondern von den konservativen Mächten überhaupt übereinstimmende Maßregeln ergriffen und bereits vorbereitet werden.

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 12. Februar. Unlängst wurde in den Gemächern des Grafen Bellegarde ein junger Pole, aus Preußen, verhaftet und nach 14tägiger Haft ausgewiesen.

Die Bauern-Unruhen im Steirischen Gebirge sind gestillt, und aus der jetzt eingeleiteten Untersuchung stellt sich die Thatsache heraus, daß hauptsächlich das unkluge Benehmen des Gutsheeren B. in Liezen, der die Unterthanen pfändete, den Aufstand hervorgerufen hatte, welcher übrigens durch einen entlassenen Gutsverwalter befördert ward.

Frankreich.

Paris, den 11. Februar. Die heutige Presse berichtet, es werde ihr aus Neapel gemeldet, daß Fürst Schwarzenberg, der Oesterreichische Gesandte daselbst, nachdem er vergebens versucht hätte, die Verleihung einer Verfassung zu verhindern, nach diesem Akt sofort einen Protest an König Ferdinand überreicht habe, der sich hauptsächlich darauf stütze, daß der König von Neapel durch Verträge mit Oesterreich durchaus auf das Recht verzichtet habe, seinen Staaten neue Institutionen zu bewilligen.

Sir Stratford Canning ist nun erst von hier nach London abgereist, nachdem er zuvor den Besuch des ganzen diplomatischen Corps empfangen hatte.

Das Journal des Débats erklärt heute, daß es um Aufnahme folgendes Schreibens von Seiten des Fürsten Adam Czartoryski ersucht worden sei: „Mein Herr! Ich habe so eben in einigen heutigen Blättern gelesen, Se. Majestät der König von Sardinien hätte an Polnische Emigrirte, und unter Anderen an meinen Sohn, die Einladung gerichtet, Dienste in der Sardinischen Armee zu nehmen. Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären, daß ich von den in diesen Blättern gemeldeten Nachrichten keine Kenntniß habe, und daß ich sie für unbegründet halte. Mein Sohn ist allerdings nach Italien abgereist, wohin Familien-Verhältnisse ihn riefen, aber nicht in Folge einer Einladung, durch welche er sich ohne Zweifel sehr geehrt gefühlt und die er mit Dank angenommen haben würde. Sie werden mich unendlich verpflichtet, mein Herr, wenn Sie diese wenigen Worte in die nächste Nummer Ihres Blattes aufnehmen. Genehmigen Sie u. s. w. Paris, den 9. Februar. Czartoryski.“

Der berühmte Italienische Geschichtschreiber Caesar Cantu, welcher in Mailand verhaftet werden sollte, ist hier eingetroffen.

Der Herzog von Bourdeaux hat Hrn. v. Chateaubriand geschrieben, um ihn zu melden, daß seine Gemalin, die Frau Herzogin, ihrer Niederkunft entgegen gehe.

Eine heutige Zeitung meldet, die Königin von Spanien, Isabella II. sei gestorben, und das J. des Débats, daß dieses Gerücht ohne Grund sei. Die Madrider Nachrichten reichen übrigens bis zum 3. Am Abend vorher hatten die Freunde des General Espartero in dem Theater des Circus eine Demonstration für den General unternommen wollen, indeß die Regierung traf Vorsichtsmaßregeln, und Espartero erschien lieber nicht im Theater. Er schrieb an den General Narvaez und meldete ihm diesen Entschluß, worauf er zur Antwort erhielt, daß die Regierung dem General Espartero durchaus die Freiheit nicht beschränke, nach seinem Belieben in das Theater zu gehen, oder aus demselben wegzubleiben; für die Aufrechterhaltung der Ordnung sei aber gesorgt!

Großbritannien und Irland.

London, den 10. Februar. Die „Times“ enthalten den Erlaß des Königs von Dänemark vom 28. Januar und bemerken, die Schleswig-Holsteiner müßten hierüber ganz entzückt sein, wenn sie nicht etwa von einer hibernischen Gemüthsart wären. Sie behielten jetzt auch keinen Schatten einer Entschuldigung mehr für fernere Unzufriedenheit.

Die Revolution in Neapel beschäftigt das Publikum in hohem Grade. Die Times enthalten einen ausführlichen Artikel, aus welchem nicht unbedeutlich zu entnehmen ist, daß das Ministerium sich ehrenhalber verpflichtet hält, die Sicilianer

in Schutz zu nehmen, wenn sie die unter Englischen Einfluß zu Stande gekommene Verfassung vom Jahre 1812 verlangten.

Stalien.

Rom, den 2. Februar. Sr. Heiligkeit soll sich über die Ertheilung der Constitution in Neapel sehr befriedigt geäußert haben und seitdem in sehr heiterer Stimmung sein. Bestätigt scheint diese Nachricht zu werden durch einen gestern Abend von Seiten des Municipiums veröffentlichten Aufruf an das Römische Volk, welcher wohl nicht erfolgt wäre, wenn man Grund hätte, zu glauben, daß die darin ausgesprochenen Gesinnungen von Sr. Heiligkeit mißbilligt würden. Der Aufruf lautet:

„Das große Ereigniß, das in einem uns benachbarten Reiche die Schrecken des Bürgerkrieges und die Aufregung, welche daraus auf der ganzen Insel hervorging, aufhören machte, hat mit Recht in Aller Herzen Freude über die Veruhigung eines so schönen und wichtigen Theiles von Italien erregt. Unser erlauchter Herrscher ist es, dem man hauptsächlich die Erfolge verdankt, die nach einander die glückliche Eintracht der Regenten mit den Völkern in dem System des bürgerlichen Fortschrittes bewirkt, so viele Thränen getrocknet und so viel Blut erspart haben. Jede Kundgebung des Jubels bei solchen Ereignissen ist nicht nur ein Zeichen der Freude über das glückliche Loos so vieler edlen Brüder, sondern auch ein pflichtschuldigtes Zeugniß des Dankes für ihn, der freiwillig den allgemeinen Wünschen und Hoffnungen entsprechende Reformen gab, welche durch jene, die an anderen Orten durch besondere Umstände nöthig geworden, mehr Bestand erhalten und vervollkommenet durch seinen großen Geist, ewig dauern werden, wie sein Name. Der Senat ladet Euch ein, am 3. Februar den Frieden des Königsreichs beider Sicilien durch eine allgemeine Illumination zu feiern.“ (Folgen die Unterschriften des Senators Fürsten Corsini und der Konservatoren.)

Neapel, den 2. Februar. (Schw. M.) Heute liest man in der Staatszeitung und an allen Punkten der Stadt angeschlagen zur allgemeinen Freude eine vollständige Amnestie für alle politischen Verurtheilten oder Angeeschuldigten vom Jahre 1830 bis auf den heutigen Tag; ausdrücklich heißt es: „seien diese im Lande oder außerhalb desselben;“ ferner sind jene sieben Häupter des letzten Calabreser Aufstandes, die bei der jüngsten Amnestie sich mit Deportation auf eine Sträfungs-Insel begnügen mußten, ebenfalls ausdrücklich als der vollen Freiheit wiedergegeben, angeführt.

Neapel, den 3. Februar. Heute hat sich hier das Gerücht verbreitet, der König habe, um Sicilien zu beruhigen, dem Verlangen des Volkes nachgegeben, die Constitution von 1812 und eignes Parlament bewilligt.

In Palermo ist in dem Fort Castellamare noch eine kleine Besatzung von vier Compagnien zurückgeblieben; noch gestern ging ein Dampfschiff mit einem General-Staffoffizier dorthin ab, um die Auswechslung vieler gefangenen Soldaten, Bürger, Weiber und Kinder zu bewirken.

Auf die Nachricht von der Ertheilung einer Verfassung in Neapel begaben sich eine Anzahl Bürger von Bologna zu dem dortigen Kardinal-Legaten und stellten demselben vor: um das Vertrauen des Volkes zu der päpstlichen Regierung zu erhalten, sei es nöthig, daß diese sich eifrig und schnell „mit jenen Maßregeln beschäftige, welche nöthig seien, damit sie, von der die Italienische Bewegung ausgegangen, auf der Höhe der neuen Verhältnisse bleibe.“

Nach dem Beispiele Roms werden auch in den Provinzen sogenannte „Hoffnungsschaaren“ (battaglioni della speranza) gebildet, d. h. militärisch organisirte Schaaren von Knaben, die sich unter der Leitung erfahrener Offiziere im Waffenbienst üben. In Bologna bestehen zwei solche Bataillone, in welche die angesehensten Bürger und Nobili ihre Söhne haben aufnehmen lassen.

Das Minister-Conseil beschäftigt sich seit einigen Tagen mit der Prüfung des von der Staatskonsulta vorgelegten Entwurfs ihres inneren Reglements. Die frühere Angabe, Sr. Heiligkeit habe die Veröffentlichung der Verhandlungen der Konsulta bereits bewilligt, war demnach voreilig. Begreiflicherweise ist man auf die Entscheidung über diesen Punkt im Publikum am meisten gespannt. Von den neun Ministern, welche das Cabinet ausmachen, sollen zwei (Mons. Rusconi und Mons. Capalti, der Substitut Mezzofanti's) der Veröffentlichung offen zugethan sein, Mons. Amici aber wünschen, daß die Veröffentlichung gleichzeitig mit der der betreffenden Beschlüsse des Minister-Raths stattfinden. Endlich hält man auch den Minister des Auswärtigen und Conseil-Präsidenten, Cardinal Bosonbi, für einen Freund der Oeffentlichkeit. Die Stimmung der übrigen Minister ist nicht bekannt.

Die „Karlsruher Zeitung“ schreibt aus Oberitalien vom 30. Januar: Zwischen dem Turiner Hof und dem Oesterreichischen Cabinet hat in der jüngsten Zeit eine Wiederannäherung stattgefunden. Man scheint in Turin allgemach zur Einsicht zu kommen, daß es unklug ist, sich Oesterreich feindlich gegenüberzustellen, wenn man nicht von dem Radicalismus überwältigt werden will. Man ist in Piemont sowohl als in Genua allerlei Umtrieben auf die Spur gekommen, die den König, der in diesen Dingen seine Erfahrungen hat, sehr verstimmt haben. Seit dieser Zeit geht er mit doppelter Vorsicht zu Werke und bietet Alles auf, um die politische Bewegung zu mäßigen; ob ihm aber dies, nachdem einmal die Geister entfesselt sind, gelingen werde, ist eine andere Frage.

Schweden.

Tagssagung. Sitzung von 9. Februar. In dieser Sitzung tritt Zug dem Beschlusse über gerichtliche Verfolgung der Landesverräter bei, eben so der Credit-Erhöhung für die eidgenössische Militärschule. Dr. Kern stellt im Namen der

Neuer-Kommission folgende Anträge: 1) Der Vorort ist beauftragt, diejenigen Kantone, welche ihren Antheil an den Kriegskosten noch nicht getilgt haben, aufzufordern, spätestens bis zum 20. d. M. ihre Verpflichtungen zu erfüllen. 2) Wenn von dem einen oder dem anderen dieser Kantone bis zum 20. d. M. für sein Betreffniß nicht solche Deckung geleistet ist, welche der Vorort annehmbar findet, so wird derselbe eine Ablösung von Truppen anordnen, welche letzteren von den betreffenden Kantonen zu verpflegen sind. 3) Der große Generalstab ist zu entlassen. 4) Der Vorort wird auch den eidgenössischen Repräsentanten, wann und wo er es zweckmäßig findet, die Entlassung ertheilen. 5) Der Vorort ist eingeladen, sowohl dem Generalstab als den eidgenössischen Repräsentanten die Verdankung für ihre geleisteten Dienste auszusprechen. Indessen will der Berichterstatter die Artikel 1, 4 und 5 bis zur Schluß-Sitzung verschieben; die übrigen werden mit Abänderungs-Anträgen von Zürich und Luzern, wonach bei der Reduction auf die Leistungen der Stände Rücksicht genommen werden soll, angenommen.

Bern. — Der Bundes-Präsident, Herr Ochsenbein, hat es übernommen, das Memorandum Sir Stratford Canning's auf eigene Hand zu beantworten. In dieser Antwort dankt er dem Englischen Staatsmanne für die gefällige Art, womit er sich seines unter gegenwärtigen Umständen schwierigen Auftrags entledigt habe. Die Occupationstruppen und die eidgenössischen Repräsentanten hätten die Abstimmung des Volks gar nicht beeinträchtigt oder Einfluß auf dieselbe geübt, das Volk der Sonderbunds-Kantone sei vielmehr in seinem Handeln frei geblieben. Sind auch hier und da einige kleine, in solchen Augenblicken unvermeidliche Excesse vorgefallen, so haben sie die Kriegsgerichte streng bestraft. Betreffend die Kriegs-Contributionen und Confiscationen, so waren sie eine traurige Nothwendigkeit, der man sich unterziehen mußte wegen des Geldmangels und der außerordentlichen durch die Ereignisse herbeigeführten Lasten; aber die Eidgenossenschaft, „groß und großmüthig,“ wird sich bemühen, das Uebel so viel als möglich zu lindern! Die Bundes-Revision, dieser nach der Meinung des Englischen Gesandten so verwundbare Punkt, ist nur in allgemeinen und ziemlich vieldeutigen Ausdrücken berührt, doch wird die Versicherung von Heilighaltung der Kantonal-Souverainetät wiederholt.

Folgendes ist ein Verzeichniß der Kriegsverwüstungen im Entlibuch: Niedergebrannte Häuser 9; geplünderte und verwüstete 535; abhanden gekommene Pferde 27, dito Kühe 9, Kälber, Ziegen, Schafe und Schweine 48, Lebensmittel, Kleidungsstücke, Waaren, Bettzeug, beschädigte Gebäude im Werthe von 96,918 Fr., verschiedene Beschädigungen außer den besagten für 8,500 Fr., Tödtete 16, Verwundete 17.

Freiburg. — Im Kanton Freiburg wurden 19 Familien aus dem Kanton gewiesen, weil sie der neuen Ordnung der Dinge nicht günstig gestimmt seien! In der Regierung dieses Kantons wurde verhandelt, ob es nicht gebräuchlich wäre, den Const. Neuchat. zu verbieten, und im Großen Rathe drang Advokat Jolly darauf, gegen 10 Sonderbändler Verbannung auszusprechen, weil sonst mit ihrer Rückkehr eine konservative Zeitung erscheine.

Der Vater Statthalter des Klosters Hauterive versichert der Regierung von Freiburg, daß es ihm unmöglich sei, die 400,000 Fr. an den Kriegskosten zu bezahlen. Das Kloster besitze nicht mehr, als diese Summe; wenn es bezahlen müßte, so solle man es lieber aufheben.

Türkei.

Constantinopel, den 20. Januar. Am 9. hatten wir hier wieder einen bedeutenden Brand. Das Feuer brach in Galata aus und würde bedeutend um sich gegriffen haben, wenn ihm nicht die dicken Mauern des Jesuitenkollegiums eine Grenze gesetzt hätten: der erste Nutzen, welchen die Jesuiten gebracht haben.

Neueste Nachrichten.

Paris, den 12. Februar. Die Adresse ist mit 241 gegen 3 Stimmen angenommen; die Opposition hat gar nicht mitgestimmt. — Der König von Sardinien hat am 8. d. eine Constitution verliehen.

Neapel war am 4. Februar ruhig

London, den 11. Jan. Im Unterhause hat die zweite Lesung des Juden-Gesetzes stattgefunden. 277 Stimmen waren dafür, und 204 dagegen.

Bermischte Nachrichten.

Die Berl. Spen. Z. enthält folgende vorläufige Erklärung: Nachdem ich von der Reise, welche ich in Folge der mir von Herrn Eisenbahn-Polizeidirektor Duncker zugeordneten Verhaftung, nach der Schweiz und nach Paris unternommen hatte, gestern Abend zurückgekehrt bin, stelle ich mich in dem Augenblick, in welchem ich diese Zeilen niederschreibe, dem Hrn. Polizeipräsidenten v. Minutoli, als dem ordentlichen und gesetzlich begründeten Chef der hiesigen Polizei, zur Verfügung. Ich werde mit Ruhe erwarten, was die Gesetze über mich verhängen werden. — Ich verhehle es mir keineswegs, daß wegen meiner Flucht der Schein wider mich ist, aber ich glaube, daß andererseits meine jetzige freiwillige Gestellung auch den Beweis liefern wird, daß ich mir keines schweren Verbrechens bewußt bin. Die einstige öffentliche Verhandlung meines Processes wird mir Gelegenheit geben, mich zu rechtfertigen. Meine Rechtfertigung wird dann vielleicht eben so überraschen, als jetzt meine freiwillige Gestellung überrascht. Ich bin hauptsächlich geflohen, weil ich mich Herrn Duncker nicht anvertrauen wollte. Herr Duncker hat sich mir, das kann ich feierlichst versichern, nicht als Abgeordneter der Justizbehörde legitimirt. Ich kenne auch Hrn. Duncker nicht als einen solchen Abgeordneten, ich weiß im Gegentheil nur, daß Herr

Dunker seit geraumer Zeit seiner Stellung als Berliner Polizei-Beamter entzogen ist. Ich stehe zum Eisenbahnwesen in keiner Beziehung und wünsche auch ebenso wenig von den außerordentlichen Austrägen des Herrn Dunker betroffen zu werden, sondern nur mit den ordentlichen Behörden zu thun zu haben. Im Polenprozeß sind weit über 100 Personen freigesprochen worden und dennoch haben dieselben an zwei Jahre lang im Voruntersuchungs-Arrest gesessen. Solcher Arrest bleibt doch immer ein Unglück. Wer will es mir verargen, daß ich versucht habe, demselben zu entgehen? Wer entschädigt mich, wenn ich später freigesprochen und wieder entlassen werde?

Ob es angemessen erscheint, daß Herr Dunker in seiner letzten sogenannten amtlichen Erklärung sich erlaubt, öffentlich solche völlig unbegründete Vermuthungen über mich auszusprechen, als er ausgesprochen hat, dies zu beurtheilen will ich (bis für später) getrost der öffentlichen Meinung überlassen. Eben so wie sich Hr. Dunker in seinen Combinationen über meine Flucht verrechnet hat, eben so wird er sich wohl auch in Betreff meiner Schuld überhaupt verrechnet haben. Ich bin noch kein Verurtheiler, ja noch nicht einmal ein Angeklagter, sondern nur ein Verdächtiger.

Dr. Eduard Freyberg.

Berlin, den 12. Februar 1848, Morgens 7 Uhr.

Die Kommission, welche in Kassel ernannt war, eine Veränderung mit der Constitution vorzunehmen, hat's an sich selbst bewiesen, daß sie der Welt nicht mit der besten Constitution dienen konnte. Eins ihrer Mitglieder ist gestorben, das andere ist noch krank und das dritte kaum von einer schweren Krankheit genesen.

Röslu. — Gegen den in dem Schatullen-Diebstahl theilhaftigen Menzelson haben die Urtheile auf 5 Jahre Zuchthaus erkannt.

(Definition des Kusses.) Die „fliegenden Blätter“ enthalten in ihrer neuesten, an witzigen Einfällen überaus reichen Nummer folgende humoristische Variationen über den Begriff des Wortes Kuß: Der Naturforscher. Der Kuß ist das Vereinigen zweier entgegengesetzter Pole, aus welchen derselbe gleichsam als elektrischer Funke hervorspringt. Der Moralist. Der Kuß ist das Zeichen

der Gemeinschaft des Leibes und kann daher rechtmäßig nur in der Ehe stattfinden. Der Arzt. Der Kuß ist diejenige Art der Bewegung der Labialmuskeln, durch welche die Lippen erst gepreßt, dann plötzlich losgelassen werden; der Kuß ist daher eigentlich eine Art von Krampf. Der Sprachkundige. Der Kuß ist ein onomatopoeisches Wort, da in demselben das Schnelle der Handlung durch den kurzen Vokal treffend nachgeahmt wird. Der Alterthumsforscher. Der Kuß ist eine von den Griechen und Römern auf uns überkommene Sitte, über deren wahre Bedeutung man nicht im Reinen ist. Wahrscheinlich ist er ein Sinnbild, der die Erde treffenden Sonnenstrahlen, und als solches mit dem ganzen Sonnenkultus aus dem Orient stammend. Der Geistliche (der Schwärmer). Der Kuß ist eine symbolische Handlung, in welcher das Herabsteigen des Himmels zur Erde dargestellt wird. Der Philosoph. Der Kuß ist das Sichfortbewegen des Begriffs der Lippen, wodurch eine quantitative Differenz des Seins in der quantitativen Differenz des andern Seins sich so setzt, daß daraus die Identität des Subjekt-Objektes und Ideal-Realen entsteht. Der Witzling. Der Kuß ist der Guß einer Seele in die andere. Das Zusammentreffen der Lippen ist das Pressen der Citrone in die saße Limonade des Lebens. Dieser Druck ist der Ausdruck des Gedrucks, den das Herz erhalten; er ist der einzige Druck, der nachher keiner Censur unterworfen wird, und hier haben wir Pressfreiheit. Der Jurist. Der Kuß ist gar Nichts; denn er läßt sich weder als dingliches Recht, noch als Obligation auffassen. Einige haben ihn zum Familienrecht gerechnet und ihn nach Analogie der Nos behandeln wollen: allein die L. 74 D. de dote constit. läßt sich durchaus nicht auf den Kuß anwenden. Am besten könnte man das Küssen als eine donatio inter vivos auffassen. Der Liebende. Der Kuß ist — der Himmel!

(Eingefandt.)

Antwort auf den Artikel in der Zeitung No. 38. Will der Herr Verfasser von der Richtigkeit der in der Zeitung No. 36. gegebenen Beantwortung sich Ueberzeugung verschaffen, so bleibt ihm unbenommen, sich deshalb an die Ortsbehörde zu wenden.

Stadttheater zu Posen.

Donnerstag den 17. Februar: Siebente Vorstellung des Griechischen Hof-Künstlers Herrn Wiljalba Frikel und der Herren Gebrüder Joanowicz. — Diefem geht vor: Der Rechnungs-rath und seine Töchter; Lustspiel in 3 Akten.

Bei den Unterzeichneten sind in Folge der Bekanntmachung vom 9ten d. M. für die Nothleidenden in den Kreisen Rybnik und Pleß nachstehende Beiträge eingegangen:

- 1) Vom Offizier-Corps des 19. Inf.-Regiments 50 Rthlr.
- 2) Frau Generalin v. Colomb 2 Frd'or. (11 Rthlr. 10 Sgr.)
- 3) Hr. General v. Colomb 8 Frd'or. (45 Rthlr. 10 Sgr.)
- 4) Herr Erzbischof v. Przyluski 100 Rthlr.
- 5) Hr. Domherr Brzezinski 20 Rthlr.
- 6) Hr. Pönitentiar Pluczewski 3 Rthlr.
- 7) Th. 11 Rthlr. 10 Sgr.
- 8) K. 5 Rthlr.
- 9) Hr. Regierungs-Rath Bogedain 2 Rthlr.
- 10) Hr. Justizrath Hoyer 5 Rthlr.
- 11) Hr. Andreas Poturalski 3 Rthlr.
- 12) Hr. Landrath a. D. v. Lekizki 5 Rthlr.
- 13) K. 5 Rthlr.
- 14) K. R. 2 Rthlr.
- 15) Sgr. 15) K. D. 2 Rthlr. 15 Sgr.
- 16) K. B. 2 Rthlr.
- 17) S 5 Sgr.
- 18) Hr. Ob.-Reg.-R. v. P. C. floq 5 Rthlr.
- 19) S. 3. 10 Rthlr.
- 20) v. T. 5 Rthlr.
- 21) B. 1 Rthlr.
- 22) S. 1 Rthlr.
- 23) Hr. Rfm. Cohn 1 Rthlr.
- 24) Hr. Korach, Chirurgus 1 Kl., 15 Sgr.
- 25) Mad. Schulze in der goldnen G. 1 Rthlr.
- 26) Hr. Rfm. Mewes 1 Rthlr.
- 27) Fr. 3 Rthlr.
- 28) C. Fr. 2 Rthlr.
- 29) Lieutn. B. 1 Rthlr.
- 30) Hr. Rfm. J. Kösnigberger 3 Rthlr.
- 31) Frau Geh. Justizräthin v. Greweniz 5 Rthlr.
- 32) Hr. Oberpred. Niese 2 Rthlr.
- 33) Hr. Schmiedemstr. Wille 1 Rthlr.
- 34) Hr. Rfm. Marcuse jun. 1 Rthlr.
- 35) Hr. Rfm. Abr. Alch 1 Rthlr.
- 36) Hr. Rfm. Bottstein 2 Rthlr.
- 37) Hrn. Maler Haller's Atelier 20 Sgr.
- 38) Hr. Rfm. Meier Wolff 3 Rthlr.
- 39) Hr. Rfm. Goldberg 1 Duk. (3 Rthlr. 5 Sgr.)
- 40) Hr. Rfm. Misch sen. 2 Rthlr.
- 41) Hr. Pincus u. L. Misch, Kaufleute, 2 Rthlr.
- 42) Hr. Proviantsmr. Rasche 5 Rthlr.
- 43) Hr. Dr. med. Wolff 3 Rthlr.
- 44) B. G. 10 Rthlr.
- 45) Von 4 Musketieren des 19. Inf.-Regts. 15 Sgr.
- 45) W. Schl. 1 Rthlr.
- 46) J. F. W. 10 Rthlr.
- 47) B. F. 10 Rthlr.

In Summa 375 Rthlr. Courant.

Posen, den 16. Februar 1848.

v. Przyluski. Dr. Freymark. Dziachński. v. Kries. K. Brzezinski. Kolanowski. Gunderian. Ordelin. v. Colomb. v. Tieschowig.

Wohlthätigkeit.

Für die Nothleidenden in Pleß und Rybniker Kreise sind ferner bei uns eingegangen:

- 147) Herr Ober-Rabb. Sal. Eiger 3 Rthlr.
- 148) Aus der Feilchenfeldschen jüd. Mädchenschule 5 Rthlr. 9 Sgr.
- 149) Von den Schülern der Elementar-Schule II. Klasse B. 1 Rthlr. 3 Sgr. 9 Pf.
- 150)

Von verschiedenen Gassen des Hôtel de Bavière gesammelt 11 Rthlr. 151) Fr. Ober-Appell. Ger.-R. Zeisel 5 Rthlr. 152) Freiwilliger Beitrag von den Commis des Israel. Handlungsdiener-Instituts 13 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. 153) Fr. Kaufm. Gabriel Wolff Ratt 10 Rthlr. 154) S. Nr. No. 43 1 Rthlr. 155) S. v. T. 10 Rthlr.

In Summa 35 Rthlr. Gold, 1 Gulden Rhein. und 462 Rthlr. 16 Sgr. Courant.

Fernere Beiträge werden angenommen.

Posen, den 16. Februar 1848.

Die Zeitungs-Expedition von W. Decker & Comp.

Bekanntmachung.

Vor einiger Zeit hat ein Reisender, der mit der in der Nacht von hier nach Prieslau abgegangenen Post abgereist ist, dem Hausdiener eine silberne Taschenuhr zur Aufbewahrung übergeben. Der unbekannte Eigentümer dieser Uhr wird aufgefordert, solche wieder in Empfang zu nehmen.

Posen, den 9. Februar 1848.

Ober-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 23sten Februar 1848 Nachmittags 2 Uhr sollen in der Gartenstraße No. 4. (früher Kubickischen Grundstücke): ein großes Garten-Zelt nebst Drillisch zur Bedeckung dieses Zeltes, Garten-Lauben, Tische, Bänke, nebst zwei Orchester- und zwei Cylinder-Lampen, im Wege der Auktion gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Posen, den 16. Februar 1848.

Rappolt,

Land- und Stadtgerichts-Exekutor.

Ein junger Mensch von 14—16 Jahren, der der Deutschen Sprache mächtig ist, wird als Bedienter auf Reisen gesucht. Nähere Auskunft in Lauf's Hotel beim Griechischen Hofkünstler W. Frikel.

Auf dem Dominium Deutsch-Poppen bei Schmiegel stehen vier Hengste zum Verkauf, wovon der eine Vollblut, die drei andern Halbblut sind, so wie auch zwei Halbblut-Stuten. Die näheren Bedingungen sind am Orte zu erfahren.

Achte Wiener und Französische Glacées, so wie auch gute Waschhandschuhe, wildlederne Bein-kleider in allen Farben, Hosenträger, Schlipse und Cravatten, und alle in mein Fach einschlagende Artikel empfehle ich in großer Auswahl.

E. Bardfeld, Handschuhmacher, Breitestraße No. 11.

Posen, den 2. Februar 1848.

No. 38. Graben

ist eine Wohnung von 3 Zimmern und Küche Parterre, so wie eine zweite für einen einzelnen Herrn, bestehend in zwei Dachstuben, von Ostern ab billig zu vermieten. Das Nähere ist beim Hauswirth, Kommerzien-Rath Bielefeld, zu erfragen.

Friedrichstraße No. 17. ist vom 1sten April c. ab eine bequeme Familienwohnung von 3 Stuben nebst Zubehör in der 2ten Etage, und No. 18. zwei Zimmer für einen einzelnen Herrn zu vermieten. Gräß.

Krämerstraße No. 12. ist ein Laden nebst einer damit verbundenen Wohnung, bestehend aus drei Stuben nebst Küche, von Ostern c. ab zu vermieten. Das Nähere beim Wirth Markt No. 88.

Auf dem Vorwerk Wadzorzewo bei Pudewig stehen 45 Stück fette Hammel zu Verkauf.

Ich backe jetzt größeres Brod, weil ich billiges Korn besitze; auf dem Brode ist No. 12.

Nowaki,

Kleine Gerberstraße No. 19.

Milch-Verkauf.
Neuestraße, in dem Kobylpöser-Milch-Keller, wird von heute ab das Quart Milch zu 1½ Sgr. verkauft.
Posen, den 16. Februar 1848.

Wildpret.

Die Jagden waren zu groß, als daß ich Alles nach Posen bringen sollte. Um nun völlig aufzuräumen, bringe ich

Freitag den 18. d. Mts.

einen kleinen Transport Hasen und einige starke Rebe.

R Löser.

Bekanntmachung.

Zu dem, von den geehrten bürgerlichen Familien, auf Sonnabend den 19. Februar, subscribirten Ball, lade ich noch alle geehrten bürgerlichen Familien, an welche die Subscriptions-Liste nicht gelangt ist, dazu ganz ergebenst ein. Entree à Familie 10 Sgr. Zychlinski, Friedrichstraße No. 28.